

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-15-022**

**Gegenstand:**

Abschottungen von Rohrleitungen mit einer Isolierung aus Steinwolle-Rohrschalen „**Austroflex FIREPROOF**“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 / R 60 / R90 und R120 gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.6 (Ausgabe 2015/2) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985), zur Abschottung / Ummantelung von Kunststoffrohren und gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.5 (Ausgabe 2015/2) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985) zur Abschottung Ummantelung von Metallrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

**Antragsteller:**

Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH  
Finkensteiner Str. 7  
A - 9585 Gödersdorf-Villach  
Österreich

**Ausstellungsdatum:**

10.12.2015

**Geltungsdauer bis:**

11.12.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die obengenannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und eine Anlage.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Abschottungen an Rohrleitungen deren Funktion auf der Anordnung einer Isolierung mit Steinwolle-Rohrschalen „**Austroflex FIREPROOF**“ beruhen, mit der Feuerwiderstandsklassen R 30 bis R 120 zur Durchführung von Metallrohren und brennbaren Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1

Das Abschottungssystem darf zur Durchführung von Metallrohren, brennbaren Kunststoff- und Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer eingesetzt werden. Es darf nur zur Durchführung von Rohren geschlossener Systeme wie z. B. Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre eingesetzt werden.

### 1.2.2

Durch den in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Einbau in Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen;
  - Zerstörungen an den angrenzenden raumbegrenzenden Bauteilen (Wände, Decken) sowie an den Leitungen selbst, soweit sie nicht durch den beschriebenen Aufbau abgedeckt sind;
  - Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.
- Diesen Risiken ist durch die Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen (Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanung der erforderlichen Dehnungsmöglichkeiten).

### 1.2.3

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



## 2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrabschottung / Ruhrummantellungen der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen

### 2.1 Isolierungen

#### 2.1.1 Austroflex FIREPROOF

Einseitig geschlitzte, konzentrische Steinwoll-Rohrschale, kaschiert mit einer gitternetzverstärkten Aluminiumfolie mit Selbstklebeverschluss.

Raumgewicht (Nennrohddichte): 80-85 kg/m<sup>3</sup>

Lieferlänge: 1 m

#### 2.1.2 Baustoffklassifizierung

Baustoffbezeichnung	Herstellerfirma	Dicke (mm) / Rohddichte	Außen-Ø (mm)	Baustoffklassifizierung	Nachweis
Austroflex FIREPROOF	Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH A-9585 Gödersdorf- Villach	20 – 120 mm 80 – 85 kg/m <sup>3</sup>	≤ 300	DIN EN 13501-1 A2L-s1, d0	CE
			> 300	DIN EN 13501-1 A2-S1, d0	KB NR 230008549-3

#### 2.1.3 Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren

Metallrohre		
Rohrart	Außen Ø	Isolierstärke
	mm	mm
Kupfer	≤ 54	20 - 100
Stahl	> 54 - ≤ 89	30 - 100
Edelstahl	> 89 - ≤ 133	30 - 100
Guss		

Kunststoffrohre	
Außen Ø	Isolierstärke
mm	mm
≤ 75	20 - 100



## 2.2 Rohre Allgemein

Die Maße der Rohre für die Systeme mit den Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in der nachstehenden Absätzen

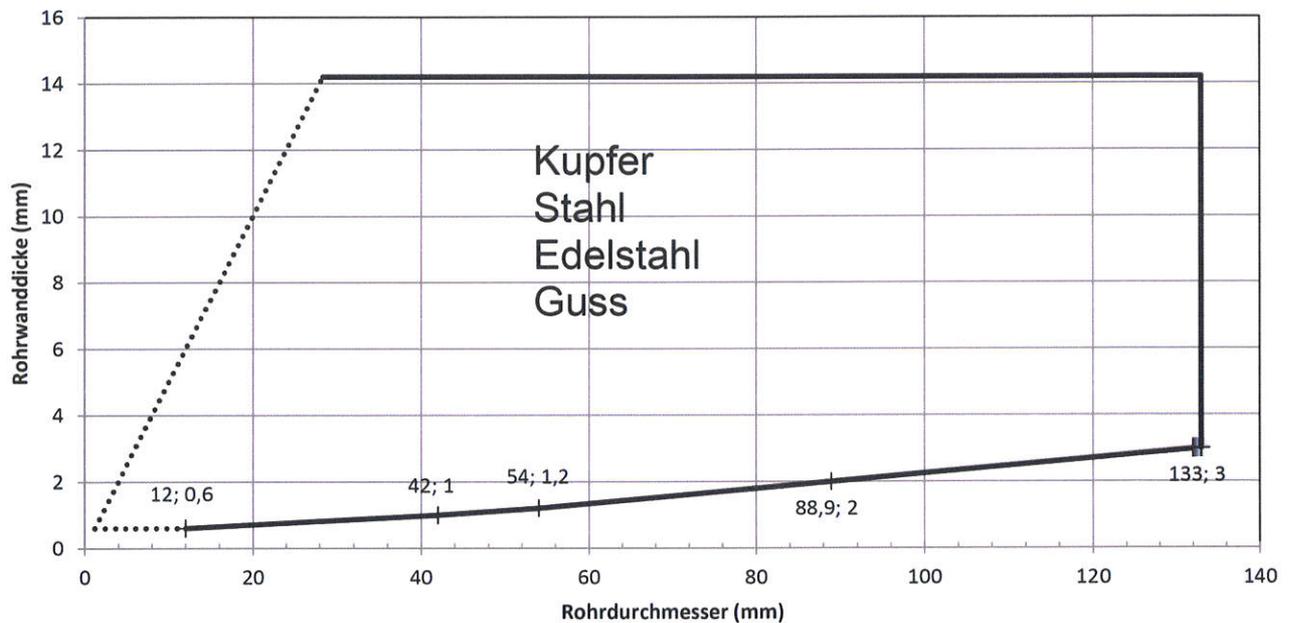
- 2.3 für Metallrohre,
- 2.4 für Kunststoffrohre der Baustoffklasse B1,
- 2.5 für Kunststoffrohre der Baustoffklasse B2 und
- 2.6 für Kunststoffverbundrohre (Mehrschichtverbundrohre)

beschrieben

## 2.3 Metallrohre

### 2.3.1 Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Metallrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



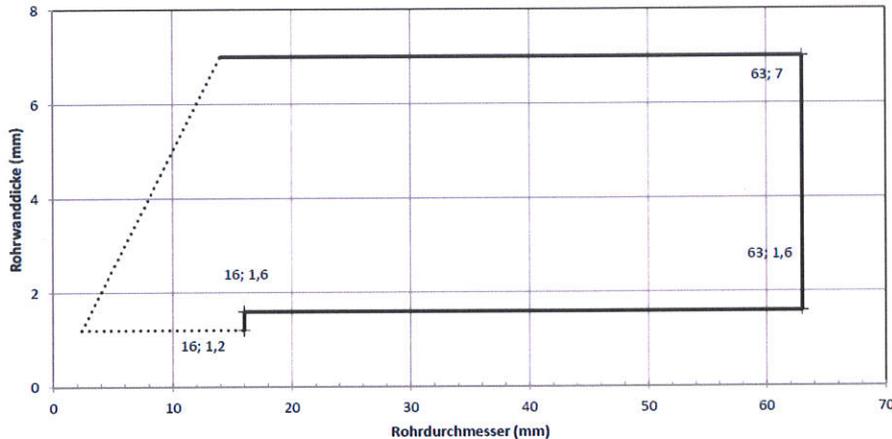
.....= Physikalische Begrenzung



## 2.4 Rohre der Baustoffklasse B1

### 2.4.1 Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Metallrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



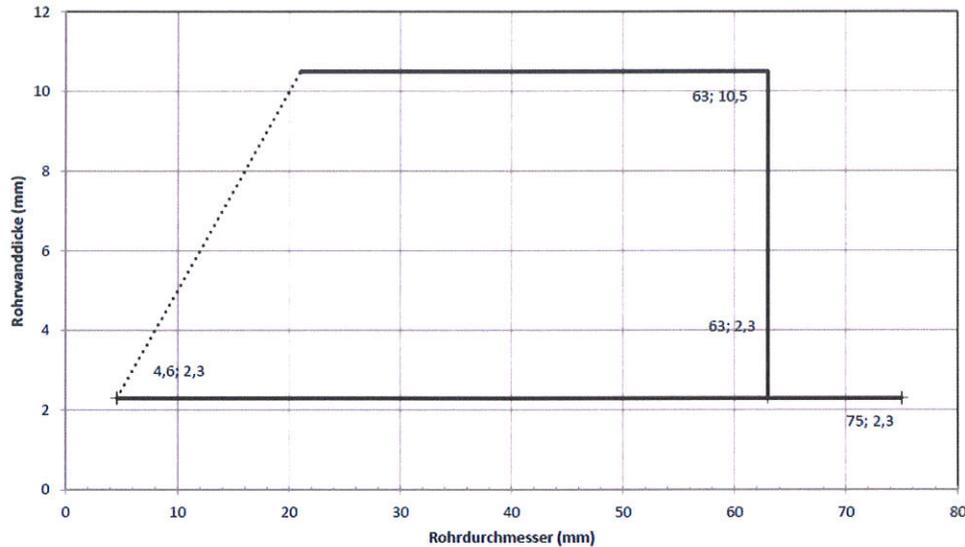
..... = Physikalische Begrenzung

### 2.4.2 Rohrwerkstoffe

DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

## 2.5 Rohre der Baustoffklasse B2

### 2.5.1 Abmessungen



.....= Physikalische Begrenzung

### 2.5.2 Rohrwerkstoffe

DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
DIN 19 535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße
Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

## 2.6 Kunststoffverbundrohre

Die Kunststoffverbundrohre müssen aus einem Trägerrohr aus PE oder PP, einer Aluminiumeinlage und einer PE oder PP Außenschicht bestehen.

Rohrdurchmesser	Rohrwanddicke	Dicke der Aluminiumschicht
mm	mm	mm
≤ 63	≤ 4,5	0,15 – 1,2

Die Rohre müssen mindestens der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 entsprechen oder nach EN 13501-1 mit mindestens Euroklasse E klassifiziert sein.

## 3 Zuordnung Feuerwiderstandsdauer in Abhängigkeit von Rohrtyp, Rohrdurchmesser, Isolierlänge und Lage der Isolierung:

### 3.1 Metallrohre

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren.

Rohrmaterial	Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer		
				Wand	Decke	
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	20 - 100	1000	R 120	R 120	
	> 42 - 54	20		R 90	R 120	
		30		R120	<del> </del>	
		20 - 100		<del> </del>	R 90	
		> 30 - 100		R 90	<del> </del>	
	> 54 - 89	30 - 100	2000	R120	R120	
	> 89 - 133	30 - 100		R 60	R120	
		100		R 90	R120	
		Stahl Edelstahl Guss		> 89 - 133	30 - 100	R 90
	Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42		20 - 100	über die gesamte Rohrlänge durchgehende Isolierung	R 120
> 42 - 54		20 - < 30	R 90	R 120		
		30 - 100	R120	R 120		
		> 54 - 89	30 - 100	R120		R 120
> 89 - 133		30 - < 100	R 60	R 120		
		100	R 90	R 120		
		Stahl Edelstahl Guss	> 89 - 133	30 - < 100		R 90
Stahl Edelstahl Guss		> 89 - 133	100	R120		R 120



### 3.2 Rohre der Baustoffklasse B1 gem. Absatz 2.4

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 16	20	1000	R 120	R 120
≤ 63	20 - 100		R 90	R 120
			R 120	R 120

### 3.3 Rohre der Baustoffklasse B2 gem. Absatz 2.5

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120
63 - 75	30 - 100			

### 3.4 Kunststoffverbundrohre gem. Absatz 2.6

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120

### 3.5 Asymmetrische Dämmung bei Wandeinbauten

Bei allen Kunststoff- und Kunststoffverbundrohren mit einem  $\varnothing \leq 32$  mm darf die  $\geq 500$  mm lange, bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch angeordnet werden (Isolierschale darf einseitig bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen).

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 32	20 - 50	500	R 30	X



## 4 Einbau

### 4.1 Deckeneinbau

#### 4.1.1 Decken

Die Rohrabstottungen dürfen in massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte  $\geq 550 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 150 \text{ mm}$  eingebaut werden.

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaibungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von  $\leq 200 \text{ mm}$  mit Stahldraht ( $\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$  mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von  $> 1 \text{ mm}$  zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.

#### 4.1.2 Restspaltverfüllung Decke

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaibungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabstottungen vollständig verfüllt werden.

## 4.2 Wandeinbau

#### 4.2.1 Wände

Die Rohrabstottungen dürfen eingebaut werden in

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Rohdichte  $\geq 450 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$
- leichten Trennwänden mit einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$  in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$ , Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $\leq 10 \text{ mm}$ ) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse  $\geq \text{F } 90$  gemäß DIN 4102-4, Tabelle 48 oder
- leichten Trennwänden mit einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$  in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$ , Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $\leq 10 \text{ mm}$ ) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1), wenn die Feuerwiderstandsklasse  $\geq \text{F } 90$  durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse  $\geq \text{F}90$  ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Rohdichte der Dämmung  $< 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\leq 1000^\circ\text{C}$  oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $> 10 \text{ mm}$ ) ist die Leibung der Bauteilöffnung umlaufend (Wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) zu verkleiden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von  $\leq 200 \text{ mm}$  mit Stahldraht ( $\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$  mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von  $> 1 \text{ mm}$  zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.



#### 4.2.2 Abhängung bzw. Auflagerung

Die erste Abhängung bzw. Auflagerung muss beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 650$  mm von der Wandoberfläche erfolgen.

Bei Wanddurchführungen von metallischen Rohren muss die Ausführung der Abhängung bzw. Auflagerung der Rohrleitungen so erfolgen, dass die Rohrdurchführung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfalle  $\geq$  der Klassifizierungszeit funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5.

#### 4.2.3 Restspaltverfüllung Wand

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaubungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Bei der leichten Trennwand muss der verbleibende Restspalt (1 – 5 cm Spaltbreite) um die Ummantelungen herum mit Gips oder Gipsputzmasse vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der leichten Trennwand verspachtelt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabschottungen vollständig verfüllt werden.

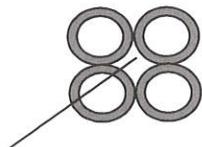
### 4.3 Abstände

Alle Rohrabschottungen dürfen in die in Wänden und Decken vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander eingebaut werden.

zulässige Anordnungen



nicht zulässige Anordnung aufgrund nicht verschließbarer Zwickel



Zwickel

Beim Einbau neben anderen Öffnungen bzw. Einbauten sind die Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) bzw. die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

## 5 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.6. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers / Anwenders) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren bzw. die Reserverohrdurchführungen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.



## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.5 und 2.6, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 8 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, 10.12.2015

Im Auftrag  
Leiter der Prüfstelle

  
Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs



Dezernent Brandverhalten von Bauteilen

  
Dipl.-Phys. Jürgen Pennings

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Abschottungen mit den Rohrummantelungen „**Austroflex FIREPROOF**“ der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R90 und R 120 unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-15-022 des Materialprüfungsamtes NRW vom 10.12.2015 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen